Stand: 17.11.2026 20:51:02

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12382

"Entwicklung des Hochwasserschutzes in Schwaben"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12382 vom 08.06.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 08.06.2026 **Drucksache 19/12382**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 09.06.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — Nummer der Frage

Arnold, Horst (SPD)

Nutzung kommerzieller Daten durch die Bayerische Polizei 2

Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Managementplan des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ 33

Bergmüller, Franz (AfD)

Belastungen des Staatshaushalts durch Zahlungen für Beamte 28

Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fund von NS-Devotionalien im Landkreis Dachau 3

von Brunn, Florian (SPD)

„Sarajevo-Safaris“: Welche Erkenntnisse und Ermittlungen gibt es in Bayern? ... 4

Bäumler, Nicole (SPD)

Umbenennung des staatlichen KI-Chatbots „telli" in „AIS.chat" – Verantwortung, Kosten und Folgen für bayerische Schulen 21

Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Elektrifizierung Franken-Sachsen-Magistrale 16

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorkurs Deutsch 240 – Belegzahlen in Unterfranken 22

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Entwicklung des Hochwasserschutzes in Schwaben 34

Feichtmeier, Christiane (SPD)

Probleme bei der elektronischen Akte in Strafsachen und bei der elektronischen Akte der bayerischen Justiz 19

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Natur in Bayern – Gemeldete Flächen zum Nationalen Wiederherstellungsplan 35

Gross, Sabine (SPD)

Bauvorhaben bei der S-Bahn München 17

Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auswirkungen der Pflegereform auf Leistungen nach SGB XII 39

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bäume als Naturdenkmäler 36

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Maßnahmen des Freistaates Bayern zur Bekämpfung von Desinformation und Förderung des Lokalrundfunks 43

Köhler, Florian (AfD)

Polizeieinsatz im Bamberger Stadionbad: Nationalität und Polizeibekanntheit der Beteiligten 5

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Finanzielle Summe bayerische Hightech-Agenda 24

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zu den Förderprogrammen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Jahr 2025 30

Löw, Stefan (AfD)

Pilotvorhaben „Langfristige Kooperation zwischen den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge" – Was ist geplant? 6

Maier, Christoph (AfD)

Mietkonditionen und Belegung der Gemeinschaftsunterkunft in Egg an der Günz 7

Mannes, Gerd (AfD)

Aktueller Stand der Umsetzung der Arbeitspflicht für Asylbewerber in Bayern 8

Meußgeier, Harald (AfD)

Körperlicher Angriff auf 33-jährigen Mann in Lichtenfels am 17.05.2026 9

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Barrierefreiheit Haltestelle Laaber 18

Nolte, Benjamin (AfD)

Sachbeschädigung an der Bar „Zum Gatsby“ 10

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

KI-Detektoren an bayerischen Hochschulen 25

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rückkehr von elektronischer zu händischer Aktenführung in der bayerischen Finanzverwaltung 29

Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kommission zur Staatsreform 1

Rasehorn, Anna (SPD)

Rechtsextremismus im Kontext Fußballstadien 11

Rauscher, Doris (SPD)

Gelder aus Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität 40

Rinderspacher, Markus (SPD)

Wahlanfechtung auf kommunaler Ebene 12

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Ausführlicher Nitratbericht der Jahre 2019 bis 2022 – Erneut keine Veröffentlichung nach 2024 und 2025 37

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was denkt der Ministerpräsident über den Folter-Skandal in der JVA Gablingen? 20

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ökologischer Zustand der Iller II 38

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Psychotherapeutische Versorgung und Weiterbildung 41

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mögliche rechtswidrige Nutzung von Daten durch die Polizei 13

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kosten, Finanzierung und Evaluierung der Welterbezentren an den bayerischen UNESCO-Welterbestätten 26

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auswirkungen auf Bayern durch die geplante Streichung der Einspeisevergütung bei PV-Anlagen im EEG 2027 31

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Budgetierung von Reisekosten für Lehrkräfte, Förderlehrerinnen und -lehrer sowie Begleitpersonal bei Schulfahrten 23

Vogler, Matthias (AfD)

Welche Maßnahmen etc. zieht die Staatsregierung aus den aktuellen Vorfällen am Nürnberger Hbf 05/2026? 14

Waldmann, Ruth (SPD)

Weiterbildung Fachkraft Sozialmedizin 42

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Möglicher Truppenabzug Vilseck und Grafenwöhr 32

Weitzel, Katja (SPD)

Kunst-am-Bau-Wettbewerb für den Technologiepark Rosenheim 27

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Remigration Summit in Portugal 15

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wer in der Kommission zur Staatsreform beteiligt ist, was für ein Vorschlagsrecht oder Auswahlsystem von Berufenen es gibt und auf welcher (fachlichen) Basis werden einzelne bayerische Abgeordnete ausgewählt?

Antwort der Staatskanzlei

Es wird auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Köhler (AfD) vom 28. April 2026 (Drs. 19/11928) verwiesen. Die Auswahl obliegt der Staatsregierung und berücksichtigt fachliche Schwerpunkte und Interessen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Bayerischen Rundfunks (BR24) vom 02.06.2026 und die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21.01.2026 frage ich die Staatsregierung, nutzte (falls ja, bitte mit Angabe des Datums) oder nutzt die Bayerische Polizei (Landeskriminalamt – LKA) Standortdaten von kommerziellen Anbietern von Smartphone-Apps (bitte mit Angabe der rechtlichen Grundlage, z. B. Gefahrenabwehr oder strafverfolgend – gegebenenfalls in Absprache mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft), in welchen Fällen nutzte die Staatsregierung diese Daten (bitte konkrete Nutzungsanlässe unter Benennung der jeweiligen Haushaltstitel – soweit Daten etwaig käuflich erworben wurden und werden – bezüglich der etwaig angefallenen oder abgerechneten Kosten unter Einbeziehung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration inhaltlicher, rechtlicher und haushalterischer Art) und ab wann nutzte die Staatsregierung diese Daten in diesen Angelegenheiten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Antwort zur vorliegenden Anfrage zum Plenum ist als Verschlusssache (VS) eingestuft. Daher habe ich die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß Nr. 23 der Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (BayVSA) an die VS-Registratur der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die vorliegende Anfrage zum Plenum nicht in einem für die Öffentlichkeit durch Drucklegung einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach Nr. 2.2.4 der BayVSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Grund der VS-Einstufung ist die Gefahr, dass öffentlich einsehbare Informationen zur Verfügung stehende (kriminal-)polizeiliche und sonstige technische Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gefährdet. Täter oder potenzielle Zielpersonen könnten ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln. Eine Preisgabe dieser sensiblen

Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die (kriminal-)polizeiliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken, da unter anderem eine eineindeutige Zuordnung zu etwaigen Vorgehensweisen möglich wäre.

Neben der Preisgabe bezüglich der generellen Nutzung von entsprechenden Angeboten können anderseits insbesondere durch Informationen zu konkret genutzten Unternehmen und den genutzten Zeiträumen Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden sowie deren aktuellen Bearbeitungsschwerpunkte gezogen werden. Eine Beantwortung könnte auch fremde staatliche Akteure dazu verleiten, entsprechende Dienste anzugreifen, um die jeweiligen Datenbestände im eigenen Sinne zu manipulieren. Die erbetenen Informationen zielen im Kern auf die Offenlegung bestimmter Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im Bereich der technischen Ressourcen ab. Solche durch die Kooperation mit Unternehmen nachvollziehbare Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des jeweiligen (gesetzlichen) Auftrags jedoch besonders schutzwürdig.

Diese Einschätzung entspricht derjenigen der Bundesregierung (siehe BT-Drs. 21/2855).

Dieser oben dargestellten Gefahr wird durch die VS-Einstufung Rechnung getragen. Diese Informationen sind daher gemäß Nr. 2.2.4 BayVSA als VS-NfD eingestuft und werden der VS-Registratur der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

3. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zu Art, Umfang, Herkunft und möglicher Verbreitung der in Markt Indersdorf sichergestellten NS-Devotionalien vorliegen (insbesondere ob Hinweise auf Verbindungen zu rechtsextremistischen Personen, Organisationen oder Sammlernetzwerken bestehen), welche Waffen, Waffenteile, Munition sowie sonstigen militärischen Gegenstände im Rahmen der Durchsuchung sichergestellt wurden bzw. welche Verstöße gegen das Waffenrecht, das Kriegswaffenkontrollgesetz oder sonstige Strafvorschriften geprüft werden sowie welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um den Handel mit NS-Devotionalien mit besonderem Bezug zu den nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen zu beobachten und zu unterbinden und einer Verherrlichung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus im Zusammenhang mit entsprechenden Sammlungen entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei dem in Rede stehenden Ermittlungsverfahren, in dessen Zusammenhang entsprechende Durchsuchungsmaßnahmen stattgefunden haben, handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Potsdam. Diese unterliegt dem parlamentarischen Kontrollrecht des Landtags Brandenburg. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die in Amtshilfe für die Staatsanwaltschaft Potsdam geführt werden bzw. wurden.

Darüber hinausgehend ermittelt die Bayerische Polizei in diesem Zusammenhang wegen mehrerer möglicher waffenrechtlicher Verstöße. Da die Frage, ob konkrete Verstöße gegen das Waffengesetz oder andere Rechtsvorschriften vorliegen, derzeit noch Gegenstand der Ermittlungen ist, lässt sich eine diesbezüglich abschließende Einschätzung noch nicht geben.

Soweit im Zusammenhang mit dem Handel mit NS-Devotionalien Straftatbestände erfüllt sind, handelt es sich um Politisch Motivierte Kriminalität. Bei der Bekämpfung von Straftaten der Politisch Motivierten Kriminalität, insbesondere solcher mit besonderem Bezug zu den nationalsozialistischen Menschheitsverbrechen, nutzen die bayerischen Sicherheitsbehörden alle rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen.

4. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Vor dem Hintergrund der laufenden Ermittlungen in Italien und Österreich frage ich die Staatsregierung, ob den bayerischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse über eine Beteiligung von Personen mit Wohnsitz oder Bezug zu Bayern an den sogenannten „Sarajevo-Safaris“ – bei denen wohlhabende Ausländer während der Belagerung Sarajevos (1992–1996) dafür bezahlt haben sollen, zum Vergnügen auf Zivilistinnen und Zivilisten zu schießen – vorliegen, wie viele Ermittlungs- bzw. Strafverfahren hierzu in Bayern bislang bis heute geführt wurden und mit welchem Ergebnis – Einstellung, Anklage oder Verurteilung – diese abgeschlossen wurden oder derzeit noch geführt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der gegenständlichen Anfrage vor.

5. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund des Polizeieinsatzes im Bamberger Stadionbad am 28.05.2026, bei dem zwei 15-jährige Jugendliche im Umkleidebereich durch ungebührliches Verhalten auffielen, einen Sicherheitsmitarbeiter attackierten und nach Eintreffen der Polizei von ihren Eltern massiv behindert wurden, die einen Polizeibeamten beleidigten und bedrohten, sodass Pfefferspray zum Einsatz kam, wie es im Detail zu diesem Vorfall kam (bitte unter Angabe der Rolle, die die beteiligten Personen dabei spielten), welche Staatsangehörigkeit die beiden Jugendlichen und ihre Eltern besitzen und ob die Familie den bayerischen Polizeibehörden bereits bekannt war (bitte nach etwaigen Vorstrafen oder früheren polizeilichen Vorkommnissen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum grundsätzlichen Sachverhalt bezüglich des Tathergangs vom 28.05.2026 wird nachfolgend auf den Pressebericht der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt vom 29.05.2026 verwiesen:

Am Donnerstag gegen 19.30 Uhr kam es am Stadionbad in Bamberg zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Brüdern und Sicherheitsdienstmitarbeitern. Die beiden Brüder im Alter von 15 Jahren waren einem Sicherheitsdienstmitarbeiter aufgefallen, da diese sich ungebührlich im Umkleidetrakt benahmen. Als er einen der Brüder zur Rede stellte und festhielt, ging der zweite auf den 20-jährigen Sicherheitsdienstmitarbeiter los. Dies wurde durch dessen 42-jährigen Kollegen bemerkt, welcher zur Hilfe kam. Es entwickelte sich eine kurze Rangelei bis die beiden Brüder kontrolliert werden konnten und der hinzugerufenen Polizei übergeben werden sollten. In der Zwischenzeit trafen auch die Eltern der beiden Brüder ein und mischten sich in die Situation ein. Da die Eltern derart aufgebracht waren und die Maßnahmen der Beamten störten, sollten diese aus dem Stadionbad, welches sie zuvor unberechtigt betreten hatten, verbracht werden. Hierbei beleidigte und bedrohte der 48-jährige Vater die Beamten durchgehend und wurde immer aggressiver. Als er schließlich erneut auf die Beamten losgehen wollte, wurde durch die Beamten Pfefferspray eingesetzt. Alle Beteiligten müssen sich nun wegen diverser Gewaltdelikte verantworten.

Der detaillierte Sachverhalt sowie der genaue Tatablauf sind derzeit Gegenstand der laufenden Ermittlungen der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt.

Der Vater trat bislang polizeilich wegen Gewaltdelikten in Erscheinung.

Die Zwillingsbrüder sind bislang polizeilich nicht in Erscheinung getreten.

Die beiden 15-jährigen Zwillingsbrüder und der Vater besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

6. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften soll mit Blick auf ein Pilotvorhaben zur langfristigen Kooperation zwischen den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge in Zukunft die Zuständigkeit für staatliche Aufgabenbereiche zwischen zwei oder mehreren Kommunen flexibilisiert werden, weshalb ich die Staatsregierung frage, welche Pläne verfolgen die beiden Landratsämter Hof und Wunsiedel konkret bei dem sogenannten Pilotprojekt „Langfristige Kooperation zwischen den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge“ (bitte die geplante Zusammenarbeit detailliert erklären, die Vorgeschichte der geplanten Kooperation darstellen und den erarbeiteten Abstimmungs- und Arbeitsprozess erläutern), welche konkreten staatlichen Aufgaben- und Rechtsgebiete sollen in Zukunft fusioniert werden, sodass eine Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit notwendig wird, und warum ist die „Wahrnehmung von Aufgaben als gemeinsame Stelle – durch eigenständige Aufteilung des vorhandenen Aufgabenbestandes gleichgeordneter Behörden“ in Zukunft notwendig (bitte erläutern, was darunter konkret zu verstehen ist)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Landratsämter Hof und Wunsiedel i.Fichtelgebirge arbeiten an einem Pilotvorhaben, das zur Hebung von Effizienzgewinnen die langfristige Kooperation beider Landratsämter im staatlichen Aufgabenbereich vorsieht. Die Landratsämter haben im staatlichen Aufgabenbereich zu nächst die Zusammenarbeit in einer gemeinsamen zentralen Bußgeldstelle, d. h. im Bereich Ordnungswidrigkeitenverfahren, geplant. Die Umsetzung weiterer Kooperationen soll im Rahmen des Pilotvorhabens anschließend sukzessive geprüft und umgesetzt werden.

Die für derartige Kooperationsvorhaben erforderliche gesetzliche Grundlage soll in Art. 55 neu Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geschaffen werden, welche sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet. Ziel der Gesetzesänderung ist, dass Kreisverwaltungsbehörden auch bei staatlichen Aufgaben die Vorteile interbehördlicher Zusammenarbeit nutzen können.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht im Rahmen dieses Pilotprojekts den beteiligten Landratsämtern als zentraler Ansprechpartner innerhalb der Staatsregierung zur Verfügung. Die Auswahl der Aufgabenbereiche sowie die konkrete Ausarbeitung der Kooperation erfolgen durch die beteiligten Landratsämter.

7. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob für die Gemeinschaftsunterkunft am Standort Kirchenweg in Egg an der Günz eine Pauschalmiete oder eine Pro-Kopf-Miete für die tatsächlich untergebrachten Personen vereinbart ist, auf welche Dauer der Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde und wie hoch sind die aktuellen Belegungszahlen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der in der Anfrage genannten Unterkunft handelt es sich um eine dezentrale Unterkunft, die vom Landratsamt Unterallgäu betrieben wird, nicht um eine Gemeinschaftsunterkunft. Für die Unterkunft wurde weder eine Pro-Kopf- noch eine Pauschalmiete vereinbart. Der Mietvertrag endet am 31.07.2035. Zum Stand 08.06.2026 ist die Unterkunft mit vier Bewohnern belegt, allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Belegung regelmäßigen Schwankungen unterliegt. So war die Unterkunft etwa zum 31.03.2026 mit zehn Personen belegt.

8. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der in Bayern wohnhaften Asylbewerber, die nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zur Aufnahme einer gemeinnützigen o. ä. Tätigkeit verpflichtet werden können, wurden durch die zuständigen Behörden tatsächlich zur Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit aufgefordert, welcher prozentuale Anteil der betroffenen Personen ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen und welche Sanktionen wurden gegen nicht zur Arbeitsgelegenheit erschienene Personen durchgesetzt (bitte alle Fragen aufgeschlüsselt nach Landkreisen in Bayern angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung hat die Bedeutung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auch für die gesellschaftliche Akzeptanz schon lange erkannt, da hierdurch AsylbLG-Berechtigten eine sinnstiftende, tagesstrukturierende Tätigkeit zur Verfügung gestellt und diesen auch ermöglicht wird, für die erhaltenen Leistungen eine gewisse Gegenleistung zu erbringen.

Zum Stichtag 31.03.2026 sind im Freistaat 3 776 Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern besetzt gewesen.

Das Gesetz selbst sieht mit der Vorschrift zur Leistungskürzung aus § 5 Abs. 4 i. V. m. § 1a Abs. 1 AsylbLG die Sanktion für die unbegründete Ablehnung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit durch Verpflichtete, d. h. arbeitsfähige, nicht erwerbstätige und nicht mehr im schulpflichtigen Alter befindliche Leistungsberechtigte, vor. Demnach werden den betreffenden Leistungsberechtigten grundsätzlich nur noch (Sach-)Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.

Unter Anwendung der gesetzlichen Sanktion aus § 5 Abs. 4 i. V. m. § 1a Abs. 1 AsylbLG sind im März 2026 durch die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte in 116 Fällen Verpflichteten die Asylbewerberleistungen infolge einer ungerechtfertigten Ablehnung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit gekürzt worden.

Eine Aufschlüsselung der vorstehenden Angaben nach den insgesamt 96 Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern war in der zur Verfügung stehenden Zeit auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht möglich.

9. Abgeordneter **Harald Meußgeier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung zu dem körperlichen Angriff durch drei Personen auf einen 33-jährigen Mann nahe einer Diskothek in Lichtenfels am 17.05.2026, welchen Aufenthaltsstatus die drei Tatverdächtigen haben, ob die drei Personen – ggf. einschlägig – vorbestraft sind und wie viele der Tatverdächtigen aktuell in Untersuchungshaft sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum grundsätzlichen Sachverhalt wird auf die Gemeinsame Presseerklärung vom 19.05.2026 verwiesen.[1]

Die beiden bislang bekannten Tatverdächtigen befinden sich aktuell in Untersuchungshaft. Bei dem dritten Tatbeteiligten handelt es sich derzeit um einen unbekannten Täter. Die diesbezüglichen Ermittlungen zur Identifizierung werden fortgeführt.

Ein Tatverdächtiger trat bislang wegen Körperverletzungsdelikten sowie Bedrohung polizeilich in Erscheinung. Der zweite bekannte Tatverdächtige ist bislang polizeilich nicht in Erscheinung getreten.

Die in Untersuchungshaft befindlichen Tatverdächtigen besitzen aktuell eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (Flüchtlingseigenschaft).

[1] unter: https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/102955/index.html

10. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie den Fall einer mutmaßlich politisch motivierten Sachbeschädigung an der Bar „Zum Gatsby“ in Berchtesgaden am 04.06.2026 bewertet, warum nach Kenntnis der Staatsregierung durch die zuständige Polizeiinspektion Berchtesgaden keine sofortige Tatortaufnahme mit Spurensicherung erfolgt ist, und welche verbindlichen Vorgaben in Bayern für das Vorgehen bei mutmaßlich politisch motivierten Sachbeschädigungen gelten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei dem im Sachzusammenhang stehenden Delikt handelt es sich um eine Sachbeschädigung mittels Graffiti. Das Delikt wurde von der zuständigen Polizeidienststelle als politisch motivierte Straftat im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) - links gemäß den bundesweit einheitlichen Richtlinien im Bereich der PMK eingestuft.

Bei einer Sachbeschädigung mittels Graffiti ist eine sofortige Spurensicherung am Tatort aus kriminalpolizeilichen Ermittlungsgründen nicht immer notwendig, da diese nicht in jedem Fall gewinnbringend hinsichtlich einer Täterermittlung ist, zumal im konkreten Fall Lichtbilder vorliegen. Die Entscheidung, ob im konkreten Fall weitergehende kriminalpolizeiliche Maßnahmen getroffen werden, obliegt der sachbearbeitenden Polizeidienststelle, hier der Kriminalpolizeiinspektion Traunstein im Einvernehmen mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft.

Verbindliche Vorgaben bei (politisch motivierten) Sachbeschädigungen gibt es bayernweit nicht, da die im Einzelfall notwendigen rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen getroffen werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die bayerischen Sicherheitsbehörden jegliche Art der Politisch Motivierten Kriminalität mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen bekämpfen. Hierzu gehört auch die zeitgerechte Sicherung und Auswertung von allen verwertbaren Spuren am Tatort nach den Grundsätzen der kriminalpolizeilichen Spurensuche und -sicherung.

11. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit Fußballstadien und das Umfeld von Fußballspielen in Bayern als Plattform für die Verbreitung rechtsextremer Propaganda (z. B. durch Banner, Gesänge, Symbole) genutzt werden, welche Maßnahmen die Vereine und die Sicherheitsbehörden ergreifen, um rechtsextreme Vorfälle zu dokumentieren bzw. zu unterbinden und wie die Staatsregierung die Effektivität der bisherigen Maßnahmen zur Bekämpfung rechtsextremer Agitation im Fußballkontext bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der allgemein hohen gesellschaftlichen Relevanz stellt auch der bayerische Fußball einen potenziellen Anknüpfungspunkt für die rechtsextremistische Szene dar. Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) verfolgt aufmerksam potenziell bestehende Verbindungen und Überschneidungen zwischen der rechtsextremistischen Szene und Fanszenen des Fußballs, die auch 2025 wieder festgestellt wurden. Dabei stehen Überschneidungen und Wechselbezüge zwischen der rechtsextremistischen Szene und dem gewaltbereiten Teil der Fußballfanszene besonders im Fokus. Hinweise auf rechtsextremistische Fan- bzw. Hooligan-Gruppierungen werden durch den Verfassungsschutz genau geprüft. Weder die Fußballfanszene noch die Ultra- und Hooliganszene in Bayern als solche sind jedoch Beobachtungsobjekte des BayLfV. Dem BayLfV sind allerdings einzelne bayerische Rechtsextremisten bekannt, die auch in der Fußballfanszene aktiv sind.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden nutzen alle rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen, um jegliche Art der Politisch Motivierten Kriminalität in Fußballstadien, insbesondere auch rechtsextremistische Straftaten, präventiv zu verhindern, zu unterbinden und gegebenenfalls beweissicher zu bekämpfen.

Auf Ebene des Bundes, des Landes und des organisierten Sports existieren vielfältige Maßnahmen und Projekte, um gegen Menschenfeindlichkeit, Hass, Rechtsextremismus und Antisemitismus im Sport vorzugehen.

Auf Bundesebene ist der sogenannte Meldebutton für antisemitische Vorfälle im Sport aktiv. Diese Initiative des Bundesverbands der RIAS e. V. und des Bildungs- und Präventionsprojekts „Zusammen1“ ermöglicht eine schnelle und unkomplizierte Meldung solcher Vorfälle. Aufgesetzt wurden daneben ein mehrjähriges Bundes-/Präventionsprogramm gegen Rechtsextremismus sowie das Bildungsprojekt „Zusammen1 – Für das, was uns verbindet“, das in Kooperation mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland umgesetzt wird. Dieses wird vom Bund im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ gefördert und vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) unterstützt. Auch im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ werden Themen wie Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Hass behandelt.

Ergänzend fördert der Freistaat auf Landesebene zu 100 Prozent das Projekt „Sport schafft Heimat“ des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV), das sich mit der Integration und dem respektvollen Miteinander im Sport beschäftigt. Zudem hat die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) eine Fortbildungsreihe zum Thema „Extremismus – Gefahr für meinen Verein?“ aufgesetzt. Der BLSV bietet

darüber hinaus verschiedene Fortbildungsreihen an, wie zum Beispiel „Fit für die Vielfalt“, um Übungsleiterinnen und Übungsleiter für interkulturelle Arbeit im Sport zu sensibilisieren.

Die genannten Maßnahmen und Projekte verstehen sich auf allen Ebenen als langfristig angelegte Daueraufgaben, die mit Nachdruck und mit nicht unerheblichen finanziellen Mitteln wahrgenommen werden. Im Rahmen vorhandener finanzieller sowie personeller Ressourcen werden sie nachjustiert. Die Staatsregierung pflegt in diesem Zusammenhang mit dem DFB, dem Bayerischen Fußball-Verband und den Fußballvereinen einen regelmäßigen, konstruktiven und vertrauensvollen Austausch. Es besteht ausnahmsloses Einvernehmen, dass Werte wie Respekt, Toleranz und Fair Play unverzichtbar für den sportlichen Wettbewerb, das Miteinander in Sportvereinen und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sind.

Darüber hinaus regelt der organisierte Sport seine Belange im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich selbst. Er vereint, organisiert und strukturiert sich selbstständig in Sportvereinen und -verbänden und entscheidet eigenverantwortlich über seine Inhalte, Ordnungen und Regelungswerke. Die Sportförderung des Freistaates erfolgt auf der Grundlage der Sportförderrichtlinien (SportFöR) vom 05.12.2022 (BayMBl. Nr. 714), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 08.12.2025 (BayMBl. Nr. 565) geändert worden sind.

Aus dem Kreis des organisierten Sports können ausschließlich diejenigen aktiven bayerischen Sportvereine und Sportfachverbände Empfänger von Zuwendungen nach den Sportförderrichtlinien sein, die Mitglied in einer vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration anerkannten Dachorganisation des bayerischen Sports – mithin vorliegend im BLSV – sind und demgemäß dessen Satzung zu beachten haben. Sie verpflichten sich demnach, „frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen“ zu sein (§ 3 Abs. 1 BLSV-Satzung in der Fassung vom 28.06.2025). Ferner bekennen sie sich zu „religiöser und weltanschaulicher Toleranz (…), zur freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung“ (§ 3 Abs. 2 BLSV-Satzung) und wenden sich ausdrücklich gegen „verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen“ (§ 3 Abs. 7 BLSV-Satzung).

12. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, innerhalb welcher Frist muss die behördliche Überprüfung einer Wahlanfechtung auf kommunaler Ebene in Bayern zwingend stattfinden, soweit die Wahlanfechtung innerhalb von 14 Tagen in korrekter Form bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, was sind die möglichen rechtlichen Konsequenzen für den Fall, dass die zuständige Behörde gar nicht oder übermäßig spät über die Wahlanfechtung entscheidet, und was sind die möglichen Konsequenzen einer erfolgreichen Wahlanfechtung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 51 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) kann jede im Wahlkreis wahlberechtigte und jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses die Wahl wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich anfechten.

Für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Wahlanfechtung gelten die Regelungen des Art. 50 GLKrWG über die Wahlprüfung entsprechend (Art. 51 Satz 2 GLKrWG). Nach dessen Abs. 5 ist die Berichtigung und Ungültigerklärung der Wahl sowie deren Änderung oder Aufhebung nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses zulässig. Je nachdem, welche Wahl angefochten wird und wann die Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses erfolgt ist, endet diese Frist regelmäßig im Laufe des Monats Juli. Danach sind Berichtigungen oder die Ungültigerklärung einer Wahl nicht mehr möglich. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist daher in seiner Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) unter Nr. 88.3 darauf hin, dass Wahlanfechtungsverfahren durch die Rechtsaufsichtsbehörden mit besonderer Beschleunigung zu bearbeiten sind. Nur in Ausnahmefällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde diese Frist verlängern, falls es einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts bedarf (Art. 51 Satz 2 GLKrWG).

Wird im Rahmen der Wahlanfechtung durch die Rechtsaufsichtsbehörde eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften festgestellt, hat sie in gleicher Weise das Wahlergebnis zu berichtigen oder die Wahl für ungültig zu erklären, als ob sie dies im Rahmen der Wahlprüfung von Amts wegen festgestellt hätte (Art. 51 Satz 2 i. V. m. Art. 50 Abs. 2 bis 4 GLKrWG).

Gegen Entscheidungen über Wahlanfechtungen steht der Verwaltungsrechtsweg offen (vgl. Art. 51a GLKrWG). Entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten über die Wahlanfechtung, kann die Person, die die Wahl angefochten hat, Untätigkeitsklage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erheben (vgl. Nr. 88.3 Satz 2 GLKrWBek).

13. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang haben das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration oder die Bayerische Polizei Standortdaten käuflich oder unentgeltlich von Dritten erworben, um welche Dritte handelt es sich dabei genau und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten jeweils Erhebung, Zweckänderung sowie Erwerb der Daten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Antwort zur vorliegenden Anfrage zum Plenum ist als Verschlusssache (VS) eingestuft. Daher habe ich die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß Nr. 23 der Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (BayVSA) an die VS-Registratur der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die vorliegende Anfrage zum Plenum nicht in einem für die Öffentlichkeit durch Drucklegung einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach Nr. 2.2.4 der BayVSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Grund der VS-Einstufung ist die Gefahr, dass öffentlich einsehbare Informationen zur Verfügung stehende (kriminal-)polizeiliche und sonstige technische Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gefährdet. Täter oder potenzielle Zielpersonen könnten ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die (kriminal-)polizeiliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken, da unter anderem eine eineindeutige Zuordnung zu etwaigen Vorgehensweisen möglich wäre.

Neben der Preisgabe bezüglich der generellen Nutzung von entsprechenden Angeboten können anderseits insbesondere durch Informationen zu konkret genutzten Unternehmen und den genutzten Zeiträumen Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden sowie deren aktuellen Bearbeitungsschwerpunkte gezogen werden. Eine Beantwortung könnte auch fremde staatliche Akteure dazu verleiten, entsprechende Dienste anzugreifen, um die jeweiligen Datenbestände im eigenen Sinne zu manipulieren. Die erbetenen Informationen zielen im Kern auf die

Offenlegung bestimmter Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im Bereich der technischen Ressourcen ab. Solche durch die Kooperation mit Unternehmen nachvollziehbare Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des jeweiligen (gesetzlichen) Auftrags jedoch besonders schutzwürdig.

Diese Einschätzung entspricht derjenigen der Bundesregierung (siehe BT-Drs. 21/2855).

Dieser oben dargestellten Gefahr wird durch die VS-Einstufung Rechnung getragen. Diese Informationen sind daher gemäß Nr. 2.2.4 BayVSA als VS-NfD eingestuft und werden der VS-Registratur der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.

14. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus den Vorfällen im Nürnberger Bahnhofsumfeld (Nelson-Mandela-Platz) gezogen werden, nachdem dort etliche Migranten mithilfe von Drogen minderjährige Mädchen missbraucht, benutzt und teils vergewaltigt hatten (laut Pressemeldung des Polizeipräsidiums Mittelfranken Nr. 492), welche aktiven Maßnahmen dort nun vorgesehen sind, um diese Missstände zu beseitigen, und welche strafrechtlichen Maßnahme ergriffen werden, um die teils auf der Flucht befindlichen Täter (laut o. g. Pressemeldung) der Strafverfolgung zuzuführen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Um den in Rede stehenden Delikten entschieden entgegenzutreten und die bisherigen Ermittlungen effektiv zu bündeln, bildete die Nürnberger Kriminalpolizei eine Ermittlungskommission, welche am 18.05.2026 die Ermittlungen aufnahm und in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sowie den Kooperationspartnern der Stadt Nürnberg agiert. Ziel der Ermittlungen ist die Identifizierung der Tatverdächtigen, das Erwirken von Haftbefehlen sowie die Prüfung und Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen.

Die Maßnahmen führten zu ersten Erfolgen. Aktuell (Stand 09.06.2026) befinden sich vier Beschuldigte in Untersuchungshaft. Gegen weitere Beschuldigte wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zudem werden in Absprache mit den Jugendbehörden umgehend präventive Maßnahmen wie z. B. gezielte Aufklärungsarbeit bei der potenziell vulnerablen Zielgruppe durchgeführt, um zu verhindern, dass weitere Mädchen in derartige Abhängigkeiten gelockt werden. Die bereits bekannten Opfer und deren Familien werden von polizeilicher Seite durch die Fachkommissariate beraten und außerdem durch städtische Präventionsstellen betreut. Teilweise konnten Mädchen in stationären therapeutischen Einrichtungen untergebracht werden.

Die beteiligten Stellen sowohl seitens der Polizei, der Stadt Nürnberg, wie auch der Regierung von Mittelfranken arbeiten in enger und stetiger Absprache, um sämtliche Maßnahmen vollumfänglich ausschöpfen zu können.

Weitergehende Auskünfte sind aktuell nicht möglich, da es sich, wie bereits erwähnt, um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Mittelfranken unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth handelt.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

15. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund von Medienberichten über den sog. „Remigration Summit 2026“ in Porto frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über den Vollzug des gegen den Bundessprecher der Identitären Bewegung [redacted] verhängten Ausreiseverbots hat, wieso [redacted] trotz seiner Zurückweisung am Flughafen München nach Kenntnis der Staatsregierung an der Konferenz teilnehmen konnte und ob der Staatsregierung Erkenntnisse über weitere bayerische Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Remigrations-Gipfel in Portugal (wie beispielsweise der auf Fotos aus Porto erkennbare Sprecher der Identitären Bewegung Bayern [redacted]) vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es handelte sich bei den in Rede stehenden Ausreiseuntersagungen um Maßnahmen der Bundespolizei im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit. Die Bundespolizei ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu dort getätigten Maßnahmen sind der Staatsregierung verwehrt.

Zu etwaigen bayerischen Teilnehmern am betreffenden Treffen liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden folgende Erkenntnisse vor:

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz ist bekannt, dass mehrere Rechtsextremisten aus Bayern an der genannten Veranstaltung teilgenommen haben. Darunter war auch der Bundessprecher der rechtsextremistischen Identitären Bewegung, [redacted].

Soweit die Fragestellung darüber hinaus auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu weiteren Einzelpersonen abzielt, sind die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht des Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

16. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wurde bereits ein Planungsauftrag für die Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale erteilt, was hat die Staatsregierung unternommen, um bei der Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale voranzukommen, und inwieweit wird bei der grundlegenden Erneuerung der Pegnitzbrücken eine spätere Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale eingeplant, d. h. inwieweit werden die Brücken für die Anbringung der Oberleitung vorbereitet und mögliche Sohlabsenkungen in den Tunneln berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach den Informationen, die der Staatsregierung vorliegen, hat der nach Grundgesetz zuständige Bund bislang keinen Planungsauftrag für die Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale an die DB InfraGO erteilt.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit zwei Schreiben an das zuständige Bundesministerium für Verkehr im März dieses Jahres zuerst auf die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag verwiesen, Bahnelektrifizierungen aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zu finanzieren, und schließlich im April ganz konkret den Planungsauftrag für die Franken-Sachsen-Magistrale eingefordert.

Die Deutsche Bahn AG schreibt auf ihrer Projektseite[2], dass die anstehenden Arbeiten der Vorbereitung auf die geplante Elektrifizierung der Strecke zwischen Nürnberg und Hof dienten, da bei der Planung die künftige Trassierung und Oberleitung berücksichtigt werde.

[2] https://bauprojekte.deutschebahn.com/p/pegnitzbruecken

17. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

In Bezug auf die S-Bahn München frage ich die Staatsregierung, was ist der durchschnittliche Zeitrahmen zwischen Ankündigung und Ausführung von Streckenänderungen und Fahrplanänderungen, welche Akteure sind bei der Planung von Streckensperrungen eingebunden und wie viele Baumaßnahmen mit Streckensperrungen sind für das restliche Jahr 2026 bisher geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das bundeseigene Schieneninfrastrukturunternehmen DB InfraGO ist für den Aus-, Neubau und die Instandhaltung des Schienennetzes der S-Bahn München in der Verantwortung.

18. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnis sie davon hat, dass die Bahnhaltestelle Laaber entgegen der Ankündigung im Rahmen der Generalsanierung Nürnberg – Regensburg aufgrund ungeklärter Grundstücksfragen offenbar nicht vollständig barrierefrei ausgebaut wird,[3] inwiefern die Staatsregierung den Bund bei der Umsetzung der zugesagten vollständigen Barrierefreiheit an der Haltestelle Laaber unterstützt und gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung an weiteren Haltestellen zwischen Nürnberg und Regensburg Abweichungen von ursprünglich zugesagten Maßnahmen (falls ja, bitte benennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den Ausbau und Erhalt der Schieneninfrastruktur der Deutschen Bahn AG (DB) ist gemäß Grundgesetz der Bund zuständig. Dazu zählt auch der barrierefreie Ausbau von Stationen. Die DB baut ihre Verkehrsstation Laaber im Rahmen der laufenden Korridorsanierung Nürnberg – Regensburg in eigener Zuständigkeit aus und hat dafür keinen Kontakt mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr aufgenommen.

Entsprechend den Vorgaben des Bundes aus seiner Finanzierungsrichtlinie baut die DB grundsätzlich nur Stationen mit mindestens 1 000 Ein- und Aussteigenden pro Tag barrierefrei aus, es sei denn, es besteht im Umkreis von 50 km keine barrierefreie Zugangsstelle zum Schienennetz. Von dieser 1 000er-Regelung kann die DB laut Bund nur dann abweichen, wenn sich im Umkreis der Verkehrsstation ein sog. Bedarfsschwerpunkt befindet, zum Beispiel eine Behinderteneinrichtung oder eine geriatrische Einrichtung.

Diese Vorgaben gelten – entgegen den ersten Ankündigungen des Bundes und der DB – auch bei den Maßnahmen im Rahmen der Korridorsanierungen.

Stationen mit einem barrierefreien Anschluss von zwei Außenbahnsteigen an das öffentliche Wegenetz stuft die DB dabei als barrierefrei ein, wenn die beiden Bahnsteige untereinander über das öffentliche Wegenetz erreichbar sind, was oftmals nur mit sehr langen Wegstrecken verbunden ist; dies ist bei der Station Laaber der Fall.

Vor diesem Hintergrund gab es auch keine Anfrage der DB an den Freistaat zur Finanzierung des Einbaus von Aufzügen zur barrierefreien Verbindung der Bahnsteige über die Personenunterführung.

[3] vgl. https://karte-generalsanierung-bayern.deutschebahn.com/haltestelle-laaber

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

19. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Störungen, einschließlich Performance- und Schnittstellenproblemen, seit dem Abschluss des Rollouts der elektronischen Akte in Strafsachen bei der Bayerischen Polizei im Zusammenspiel mit der elektronischen Akte der Justiz aufgetreten sind, welche Auswirkungen diese Probleme auf die Bearbeitung von Strafverfahren hatten, insbesondere mit Blick auf Arbeitsbelastung, Verfahrensdauer, Medienbrüche sowie Terminverlegungen oder Verzögerungen, und welche konkreten technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um die bestehenden Probleme dauerhaft zu beheben (bitte jeweils die Zeitplanung der Umsetzung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Am 27. Oktober 2025 ist bayernweit justiz- und polizeiseitig der Abschluss des Rollouts der elektronischen Akte in Strafsachen erfolgt. Für die Umsetzung der elektronischen Kommunikation und Aktenführung wird polizeiseits neben dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem IGVP als Quellsystem die E-Akten-Lösung in Strafsachen der Bayerischen Polizei (EAS-BY) eingesetzt. Justizseits kommt für die elektronische Aktenführung die Software „elektronisches Integrationsportal“ (eIP) zum Einsatz. Der Übertragungsweg zwischen Polizei und Justiz basiert auf dem elektronischen Rechtsverkehr (ERV).

Die elektronische Akte und die elektronische Kommunikation in Strafsachen bilden ein Gesamtsystem, bei dem viele technische Komponenten ineinandergreifen. Diese Komponenten liegen in vielen Fällen im Verantwortungsbereich externer Dienstleister. IT-Störungen lassen sich niemals vollständig vermeiden oder vorhersehen. Es ist deshalb wichtig, Systemprobleme möglichst frühzeitig zu erkennen. Das in den vergangenen Jahren aufgebaute Frühwarnsystem der bayerischen Justiz konnte mit präventiven Maßnahmen bereits Störungen verhindern. Auch alle Optimierungs- sowie Wartungsmaßnahmen bei den Systemen der Bayerischen Polizei werden durch ein aktives Monitoring begleitet, sodass im Bedarfsfall zielgerichtet eingegriffen werden kann, um die Betriebsstabilität sicherzustellen.

Im Rahmen des Aufbaus der digitalen Systeme wurden zudem wichtige Vorkehrungen getroffen, um die Sachbearbeitung auch im Falle von Beeinträchtigungen aufrechterhalten zu können. Elektronische Nachrichten werden zwischengespeichert und nach Ende einer Störung automatisch übermittelt. Zur Aufrechterhaltung des gerichtlichen Sitzungsbetriebs besteht die Möglichkeit, die erforderlichen elektronischen Akten im „Offline-Modus“ aufzurufen, der keine Verbindung zu den zentralen Systemen erfordert. Das System speichert für eine Dauer von 17 Tagen die 30 zuletzt aufgerufenen Akten lokal auf dem Rechner der Anwender. Alternativ können relevante Akten durch die Anwender für eine längere lokale Speicherung als Favorit markiert werden.

Die Verbesserung der Performance der E-Akte war und ist ein wichtiges Thema. Dazu wurden die Staatsanwaltschaften u. a. mit einem neuen, leistungsfähigeren Speichersystem ausgestattet. Dieses hat dort bereits zu messbaren Verbesserungen geführt. Die Gerichte werden zeitnah ebenfalls mit diesem neuen Speichersystem ausgestattet.

In den vergangenen Monaten kam es bei der Bayerischen Polizei und den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vereinzelt zu Störungen der elektronischen Akte und der elektronischen Kommunikation, welche für die Anwenderinnen und Anwender spürbar waren. Im November kam es zu einem Ausfall des polizeilichen E-Aktensystems. Aufgrund von andauernden Modernisierungsmaßnahmen an der IT-Infrastruktur im Rechenzentrum des Landeskriminalamtes, kam und kann es zu indirekten Auswirkungen bei der Nutzung von EAS-BY kommen, welche die Anwenderinnen und Anwender als temporäre Performancebeeinträchtigung wahrnehmen konnten bzw. können. Bei der Justiz trat im Januar 2026 beispielsweise ein Softwarefehler im Bereich der Staatsanwaltschaften auf, welcher zu langen Ladezeiten innerhalb der elektronischen Akte führte. Im April und Mai 2026 traten zeitweise Performancebeeinträchtigungen bei den Gerichten auf.

In diesem Zeitraum konnten auftretende Lastspitzen der Serversysteme im Serverbereich des RZ Nord nicht immer zuverlässig abgefangen werden. Konkrete negative Auswirkungen auf Strafverfahren sind aber nicht bekannt geworden. Ein Datenverlust ist nicht eingetreten. Als schnelle Abhilfemaßnahme wurden zehn Serversysteme für die Justiz eingerichtet. Zur Schaffung weiterer Leistungsreserven werden derzeit zehn weitere Server für das System installiert.

Es werden von der Staatsregierung im Rahmen der Pflege und Weiterentwicklung der eingesetzten Software und im Rahmen des Hardwarebetriebs fortlaufend verschiedene Maßnahmen zur kontinuierlichen Fehlerbehebung, Funktionserweiterung und zur Performanceverbesserung umgesetzt. Eine zentrale Maßnahme und Großinvestition ist, gemeinsam mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, die Modernisierung der Netzwerkinfrastruktur im Rechenzentrum sowie die Inbetriebnahme eines neuen, deutlich größeren Standorts, welcher den alten Standort ersetzen wird. Die Bauarbeiten für den neuen Standort des Rechenzentrums haben am 25. Februar 2025 begonnen. Die Inbetriebnahme erster IT-Dienstleistungen ist bis Ende des Jahres vorgesehen. Der Umzug erster wesentlicher Komponenten soll bis 2028 abgeschlossen sein.

20. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern hat sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereits öffentlich zu den Foltervorwürfen in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen geäußert, inwiefern kommt in diesen etwaigen Äußerungen ein Bedauern des Ministerpräsidenten im Hinblick auf das Leid, das den Opfern zugefügt worden ist, zum Ausdruck und inwiefern ist seitens der Staatsregierung eine offizielle Entschuldigung und/oder Entschädigung an die Opfer geplant?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Innerhalb der Staatsregierung ist nach dem Ressortprinzip das Staatsministerium der Justiz für die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten zuständig. Staatsminister Georg Eisenreich hat sich zu den Vorwürfen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen schon vielfach mündlich und schriftlich gegenüber dem Landtag geäußert und in seinem Bericht in der 15. Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration am 7. November 2024 angekündigt, dass – sollten sich die Vorwürfe im Strafverfahren bewahrheiten – die Staatsregierung auf die Opfer eingehen werde.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

21. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche bayerische Stelle die markenrechtliche Prüfung des Namens „telli“ vor der Einführung des gemeinsamen KI-Chatbots der Länder verantwortet hat, welche Kosten dem Freistaat durch die Umbenennung in „AIS.chat“ sowie durch den daraus resultierenden Mehraufwand an bayerischen Schulen entstehen und wie die Staatsregierung sicherstellen will, dass dieser vermeidbare Zusatzaufwand nicht auf Kosten von Unterrichtszeit oder Lehrkräften geht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Entwicklung einer Chatbot-Oberfläche, zu der auch die Namensgebung gehört, ist Teil des Projektauftrags der 16 Bundesländer an das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) zur Umsetzung des Länderübergreifenden Vorhabens AIS.

Die Umbenennung des KI-Chatbots „telli“ zu „AIS.chat“ wird vom FWU als koordinierende Stelle und technische Projektleitung in Absprache mit den 16 Bundesländern verantwortet.

Der damit verbundene organisatorische Aufwand besteht im Wesentlichen darin, Schulungsmaterialien und Fortbildungsangebote umzubenennen, die grundsätzlich zentral oder regional bereitgestellt werden, so dass dieser überschaubare Aufwand nicht die einzelnen Schulen betrifft.

An den Schulen selbst ist lediglich die Information über die Umbenennung weiterzugeben. Dafür sind keine Kosten bezifferbar.

Funktional ändert sich für bayerische Schulen und deren Lehrkräfte nichts.

22. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder in Unterfranken werden aktuell im „Vorkurs Deutsch 240“ zusätzlich gefördert, wie groß ist die durchschnittliche Gruppengröße in den Vorkursen in Unterfranken (bitte die Zahlen der letzten fünf Jahre angeben) und wie viele Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf belegen keinen „Vorkurs Deutsch 240“, weil die Eltern keinen geeigneten Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung in Unterfranken bekommen konnten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Schuljahr 2025/2026 nehmen gemäß Meldung der kooperierenden Grundschulen 3 725 Kinder am Vorkurs Deutsch 240 in Unterfranken teil.

Hier liegt die durchschnittliche Größe eines Vorkurses bei rund 7,7 Kindern.

Für das Schuljahr 2024/2025 lag die entsprechende Zahl bei rund 8,2 Kindern, im Schuljahr 2023/2024 bei rund 8,4 Kindern, im Schuljahr 2022/2023 bei rund 7,9 Kindern und im Schuljahr 2021/2022 bei rund 7,6 Kindern.

Die Staatsregierung erhebt keine Daten darüber, ob und welche Kinder (mit oder ohne Förderbedarf) einen Kita-Platz in Anspruch nehmen oder nicht. Dies gilt auch für die Kinder, denen im Rahmen der verbindlichen Sprachstandserhebungen an den Grundschulen eine Besuchs- und Sprachförderpflicht auferlegt wurde.

23. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, seit wann eine Budgetierung der Haushaltsmittel, die ausschließlich zur Abgeltung von Reisekosten für begleitende Lehrkräfte, Förderlehrerinnen und -lehrer sowie sonstiges Begleitpersonal bei Schulfahrten dienen, besteht – vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte, pädagogisches Personal und sonstiges schulisches Personal, Verwaltungs- sowie Hauspersonal an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern vom 3. August 1998 (KWMBl. I S. 421), zuletzt geändert am 24. April 2026 (BayMBl. Nr. 198), Abschnitt 3.3.1.2 –, auf welcher Grundlage diese Budgets berechnet werden und wie sich die Höhe der von der Staatsregierung bzw. dem Landesamt für Schule festgesetzten und den Schulen mitgeteilten jährlichen Finanzmittel zur Abgeltung der Reisekosten in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (inklusive einer detaillierten Auflistung der jeweiligen Summen pro Jahr)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das geltende Verfahren der Budgetierung der Haushaltsmittel zur Erstattung der Reisekosten begleitender Lehrkräfte, Förderlehrerinnen und -lehrer sowie sonstigen Begleitpersonals bei Schülerfahrten wurde im KMS vom 06.12.2010 Nr. II.5 – 5 H 4000 – 6.82199I festgelegt und kommt seit 01.01.2011 zur Anwendung.

Bzgl. der Darstellung des Verfahrens sowie der Berechnungsgrundlage der Budgets wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Ruth Müller, SPD, vom 27.04.2026, Drs. 19/11928, verwiesen.

Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel der letzten fünf Jahre lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen:

Haushaltsansätze „Reisekostenvergütungen für Lehr- und Schülerwanderungen“ (Kap. 05 12 bis 05 19 Tit. 527 31) in den Jahren 2021 bis 2026

Schulart	Haushaltsbetrag 2021 in Euro	Haushaltsbetrag 2022 in Euro	Haushaltsbetrag 2023 in Euro	Haushaltsbetrag 2024 in Euro	Haushaltsbetrag 2025 in Euro	Haushaltsbetrag 2026 in Euro
Grund-/Mittelschulen	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	2.018.700
Förderschulen	170.000	196.600	196.600	196.600	196.600	176.400
Berufsschulen	180.000	215.700	215.700	215.700	215.700	193.500
FOS/BOS	252.000	356.700	356.700	356.700	356.700	320.100
Realschulen	800.000	1.019.300	1.019.300	1.019.300	1.019.300	914.500
Gymnasien	2.100.000	2.442.000	2.442.000	2.852.500	3.052.500	2.738.700
Summe	5.752.000	6.480.300	6.480.300	6.890.800	7.090.800	6.361.900

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder bei der Einweihung des „Blue Lion“-Rechners die finanzielle Summe der bayerischen Hightech-Agenda mit 7 Mrd. Euro bezifferte, im Plenum am 21.05.2026 dagegen mit „rund 6 Mrd. Euro“, die Staatsregierung unter hightechagenda.de 5,5 Mrd. Euro kommuniziert und die Summe der in den Haushaltsplänen von 2020 bis 2027 ausgewiesenen Beträge 5,17 Mrd. Euro ergibt, frage ich die Staatsregierung, welcher dieser Beträge tatsächlich stimmt und wie dieser sich inhaltlich zusammensetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Mit der Hightech Agenda Bayern (HTA und HTA Plus) wurde ein ganzheitliches Zukunftsprogramm zur Stärkung der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung geschaffen, welches auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegt ist. Die unterschiedlichen Summen beziehen sich auf unterschiedliche Zeiträume, für die, schwerpunktmäßig in den Epl. 07 und Epl. 15, Mittel für HTA-bezogene Maßnahmen vorgesehen sind. In der Rahmenvereinbarung mit den Hochschulen ist die Verstetigungsaussage getroffen. Die Laufzeit der aktuellen Rahmenvereinbarung bis 2027 ist der Anknüpfungspunkt für die auf der gegenständlichen Internetseite genannte Zahl. Prognostiziert man in die Zukunft, auf den Zeitraum bis zum Ende der Legislaturperiode bzw. des Jahrzehnts, ergeben sich entsprechend höhere Zahlen. Unberücksichtigt bleiben bei den genannten Zahlen, die zusätzlichen Mitteln im Doppelhaushalt, die im Umfang von 1 Mrd. Euro zusätzlich im Bereich von Wissenschaft und Forschung ausgebracht werden, um die Zielsetzungen der HTA mit gezielten Investitionen in die Infrastruktur zu unterstützen.

25. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen staatlichen Hochschulen in Bayern KI-Detektoren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen eingesetzt werden, welche Vorgaben die Staatsregierung den Hochschulen zum Umgang mit dem Verdacht auf unzulässige KI-Nutzung gemacht hat und wie viele prüfungsrechtliche Verfahren seit dem Wintersemester 2022/2023 wegen des Verdachts auf unzulässige KI-Nutzung eingeleitet wurden (bitte aufschlüsseln nach Hochschule und Sachverhalt)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Hinblick auf die Nutzung KI-basierter Anwendungen in Prüfungen sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften sind Regelungen auf Ebene der Prüfungsordnungen zu treffen (vgl. insb. Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 9 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG), die von den staatlichen Hochschulen als – vom Senat der jeweiligen Hochschule beschlossene und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen Hochschule genehmigte – Satzungen eigenverantwortlich erlassen werden (Art. 9, 35 Abs. 3 Nr. 1, 84 Abs. 2 BayHIG). Seitens des Staatsministeriums wurden hierzu keine Vorgaben gemacht.

Im Übrigen führt das Staatsministerium weder eine Übersicht über Art und Weise der an den staatlichen Hochschulen durchgeführten Verfahren zur Überprüfung von Prüfungsleistungen noch zu dort eingeleiteten prüfungsrechtlichen Verfahren.

26. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche jährlichen Betriebs- und Personalkosten entstehen nach ihrer Kenntnis den bayerischen UNESCO-Welterbestätten für den Betrieb von Welterbezentren, durch welche Finanzierungsquellen werden diese Kosten nach ihrer Kenntnis gedeckt (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Welterbestätte sowie nach Kommunen, Freistaat Bayern, Bund sowie sonstigen Trägern) und wie wird die Wirksamkeit der Welterbezentren evaluiert?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Da keine verpflichtenden Vorgaben für die Errichtung von Welterbezentren bestehen, erfolgt deren Einrichtung in eigener Zuständigkeit durch die jeweiligen Träger der Welterbestätte. Vor diesem Hintergrund erfolgt seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu den nachgefragten Angaben keine regelmäßige Erhebung bzw. Evaluierung.

27. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien die Realisierung der im Rahmen des vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ausgelobten Kunst-am-Bau-Wettbewerbs für den Technologiepark Rosenheim prämierten Entwürfe entschieden wird, welche Stelle nach Abschluss des Preisgerichtsverfahrens letztentscheidungsbefugt ist, insbesondere falls von der Empfehlung der Jury abgewichen oder ein bereits zur Realisierung empfohlener Entwurf nicht umgesetzt wird, und wie stellt die Staatsregierung Transparenz im Entscheidungsprozess dieses Wettbewerbs sicher?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Zuge der großen Baumaßnahme „Neubau Technologiepark und Studierendenzentrum“ der Technischen Hochschule Rosenheim wurde vom Staatlichen Bauamt Rosenheim ein Wettbewerb zur Kunst am Bau ausgelobt und das Jury-Verfahren mit fünf Fachpreisrichtern und vier Sachpreisrichtern durchgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis des Wettbewerbs eine Empfehlung darstellt, jedoch keine Verpflichtung bedeutet, den Auftrag zur Beschaffung des empfohlenen Entwurfs zu erteilen.

Der von der Jury ausgewählte Entwurf wurde vor Ort in den verschiedenen Gremien der Hochschule (Hochschulrat, Kuratorium, Studierendenparlament, erweiterte Hochschulleitung, Hochschulleitung) intensiv diskutiert und einhellig abgelehnt. Die Entscheidung der TH Rosenheim wurde respektiert. Es wird dauerhaft auf die Anbringung eines Kunstwerkes am Hallentrakt des Technologieparks verzichtet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamtenplanstellen plant die Staatsregierung in jedem der kommenden Jahre bis zum Ende des Planungshorizonts zu unterhalten, wie viele Pensionen für nicht mehr im Dienst befindliche Beamte plant die Staatsregierung in jedem der kommenden Jahre bis zum Ende des Planungshorizonts zu bedienen und wie hoch ist die Summe der Ausgaben, die die Staatsregierung für ihre Beamten in jedem der kommenden Jahre bis zum Ende des Planungshorizonts aufzuwenden einplant (bitte unter Angabe der Haushaltsstellen für aktive Beamte und pensionierte Beamte separat offenlegen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Stellenplan des Freistaates sieht für das Haushaltsjahr 2026 rund 231 800 Planstellen und für das Haushaltsjahr 2027 rund 234 000 Planstellen vor. In den aufgeführten Planstellen sind auch die Stellen für Richter, Richterinnen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Stellen der Besoldungsordnung W enthalten. Nicht enthalten sind die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die für die Bezüge der aktiven Beamten vorgesehenen Soll-Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2026 auf 15.506,4 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2027 auf 15.770,2 Mio. Euro. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind auf den Titeln der Gruppe 422 ausgewiesen.

Für die Versorgung von Beamten im Ruhestand sind im Haushaltsjahr 2026 Soll-Ausgaben in Höhe von 7.820,1 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 8.030,7 Mio. Euro vorgesehen. Die hierfür veranschlagten Haushaltsmittel sind auf den Titeln der Obergruppe 43 ausgewiesen. Derzeit gibt es rund 164 000 Versorgungsberechtigte.

Über den Doppelhaushalt 2026/2027 hinaus wird auf den Finanzplan des Freistaates 2025 bis 2029 verwiesen. In diesem sind Personalausgaben für das Jahr 2028 in Höhe von insgesamt 35.230,6 Mio. Euro und für das Jahr 2029 in Höhe von insgesamt 36.714,4 Mio. Euro vorgesehen. Eine weitergehende Aufgliederung nach aktiven Beamten, Versorgungsempfängern, Planstellen oder einzelnen Haushaltsstellen wird im Finanzplan nicht vorgenommen.

Eine Prognose der Zahl der Versorgungsberechtigten kann dem Versorgungsbericht für die 18. Legislaturperiode entnommen werden.[4]

[4] vgl. Versorgungsbericht des Freistaates – https://www.bestellen.bayern.de/med/69dc3c90-b4a5-11f0-81ee-c3fc7d0a3316/4b0e6a70-1059-11d9-4c85-9d915831e9eb/0/06002012.pdf

29. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde in der bayerischen Finanzverwaltung von elektronischer Aktenführung wieder auf händische Aktenführung umgestellt, welche Behörden, Dienststellen und Arbeitsbereiche innerhalb der Finanzverwaltung sowie gegebenenfalls weitere beteiligte Behörden waren beziehungsweise sind davon betroffen und wie ist der Zeitplan für die Rückkehr zur elektronischen Aktenführung?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Entsprechende Änderungen in der Aktenführung haben sich in der bayerischen Finanzverwaltung zuletzt lediglich im Bereich der Strafakten ergeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf diese Umstellung bezieht.

Die behördlichen Strafakten sind nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Strafprozeßordnung ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu führen. Dieser Stichtag kann gemäß § 15 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung durch Landesverordnung verschoben werden. Mit der technischen Umsetzung der elektronischen Aktenführung für Steuerstrafverfahren sind im Gesamtvorhaben KONSENS andere Länder beauftragt. Bayern ist insoweit auf die bundesweite Bereitstellung der entsprechenden Software angewiesen.

Die zuständigen Länder konnten die Software jedoch nicht wie vorgesehen zum 1. Januar 2026 bereitstellen. Durch § 6a der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung wurde daher festgelegt, dass die behördlichen Akten in Strafsachen von den Bußgeld- und Strafsachenämtern und Steuerfahndungsstellen der Finanzämter übergangsweise vom 1. Februar 2026 bis einschließlich 29. Juni 2026 in Papierform angelegt bzw. weitergeführt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

30. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die im Jahr 2025 jeweils geleistete Förderung der einzelnen Förderprogramme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie der diesem Geschäftsbereich zugeordneten Behörden, Einrichtungen und Projektträger (bitte je Förderung auflisten), wie hoch waren im Jahr 2025 die Verwaltungskosten der einzelnen Förderprogramme des StMWi sowie der diesem Geschäftsbereich zugeordneten Behörden, Einrichtungen und Projektträger (bitte je Förderung auflisten) und wie viele registrierte Verdachtsfälle und tatsächliche Fälle von Fördermittelbetrug gab es im Jahr 2025 bei Fördermitteln des StMWi sowie der diesem Geschäftsbereich zugeordneten Behörden, Einrichtungen und Projektträger (falls möglich, bitte je Förderung auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Buchführung von Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsvollzug erfolgt nach Kapitel und Titel (vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern) und damit nach der durch den Gruppierungsplan und den Funktionenplan vorgegebenen Haushaltssystematik (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern). Gemäß Gruppierungsplan werden Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in der Hauptgruppe 8 und für nichtinvestive Maßnahmen in der Hauptgruppe 6 erfasst. Die Summe der Istausgaben des Epl. 07 (Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – StMWi) in diesen beiden Hauptgruppen im Jahr 2025 liefert daher einen guten näherungsweisen Nachweis der geleisteten Auszahlungen im Rahmen der Förderprogramme des StMWi einschließlich der Programme, welche über Behörden, Einrichtungen und Projektträger vollzogen werden. Sie beläuft sich (abzüglich der Ausgaben für den behördlichen Eigenbedarf) auf 1.719.668.430,07 Euro.

Eine Erhebung von Auszahlungen je Förderprogramm durch die für die jeweiligen Förderprogramme zuständigen Fachreferate des StMWi würde einen erheblichen Zeitbedarf und Bearbeitungsaufwand erfordern, die im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage nicht geleistet werden kann.

Verwaltungskosten für den Vollzug der Förderprogramme des StMWi, die in der Haushaltssystematik separat nachgewiesen werden, fallen im StMWi insbesondere an, wenn Förderprogramme nicht durch das StMWi selbst oder nachgeordnete Verwaltungsstrukturen (z. B. Regierungen), sondern durch extern hierfür beauftragte Projektträger vollzogen werden. Im Jahr 2025 fielen entsprechende Ausgaben für die Projektträger Bayern Innovativ GmbH, VDI/VDE Innovation + Technik GmbH sowie den Projektträger Jülich in Höhe von 10.624.463,21 Euro an.

Werden Sachverhalte bekannt, aufgrund derer die Zuwendungsvoraussetzungen entfallen, insbesondere Nichterreichen des jeweiligen Zuwendungszwecks oder Subventionsbetrug, werden regelmäßig Verfahren zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Zuwendung gem. Art. 48 bzw. Art. 49 Bayerisches Verwaltungs-

verfahrensgesetz – BayVwVfG eingeleitet. Soweit eine Zuwendung in derartigen Fällen bereits zur Auszahlung kam, schließt sich eine entsprechende Rückforderung samt Verzinsung gem. Art. 49a BayVwVfG an.

31. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen auf Bayern die geplante Streichung der Einspeisevergütung bei Photovoltaikanlagen (Photovoltaik = PV) unter 25 kWp der Bundesregierung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2027 hat, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Gebietskörperschaften und des Stands des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Bayern, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, damit insbesondere in größeren Städten der PV-Anlagenausbau nicht zum Stillstand kommt und welchen Anteil am Stromverbrauch haben erneuerbare Energien und insbesondere PV-Anlagen in den Städten München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Ingolstadt, Würzburg, Fürth, Erlangen, Bayreuth, Bamberg, Aschaffenburg, Landshut, Kempten, Rosenheim und Schweinfurt, nachdem u. a. immer noch zu wenig PV-Anlagen auf und an Mehrfamilienhäusern betrieben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Einspeisevergütung im Erneuerbare-Energien-Gesetz stellt bislang die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Aufdachanlagen (PV-Aufdachanlagen) in Bayern sicher. Sie ist maßgeblich für den dynamischen Ausbau der vergangenen Jahre mitverantwortlich. Bei einer abrupten Streichung könnten die Ausbauzahlen der PV-Aufdachanlagen in Bayern deutlich zurückgehen. Gleichwohl widerspricht ein Festhalten an der Einspeisevergütung dem Ziel, die Photovoltaik stärker in den Markt zu integrieren. Stattdessen sollte ein schrittweises Vorgehen verfolgt werden, das die Systemintegration stärkt, ohne den Zubau auszubremsen. Vorrangig ist der beschleunigte Roll-Out von Smart Metern sowie die Massentauglichkeit der Marktkommunikationsprozesse, um die Voraussetzungen für eine effiziente Stromvermarktung zu schaffen. Die Staatsregierung wird ihre Forderungen in das laufende Gesetzgebungsverfahren einbringen. In den vergangenen Jahren wurden zudem mit dem Instrument der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung sowie mit der Schaffung eines allgemeinen Rahmens für das sogenannte Energy Sharing weitere Schritte zur Erschließung urbaner PV-Potenziale unternommen.

Der Energie-Atlas Bayern weist für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unter anderem auch jahresbilanzielle Beiträge zur Deckung des Stromverbrauchs für Landkreise und kreisfreie Städte aus. Hierbei handelt es sich um Modellergebnisse auf Basis eines annahmebasierten Verbrauchsmodells. Die Werte für die genannten Städte finden sich unter www.energieatlas.bayern.de.[5]

[5] https://www.energieatlas.bayern.de/

32. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In einer Pressemitteilung zum Thema möglicher US-Truppenabzug hat Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger mitgeteilt: „Um negative ökonomische und soziale Folgen abzufedern, steht betroffenen Regionen eine spezielle Sonderförderung für Militär- und Konversionsstandorte zur Verfügung“, in diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen und Programme über das Regionalmanagement hinaus beinhaltet die Sonderförderung für Militär- und Konversionsstandorte, welche Maßnahmen aus dem Sonderprogramm wurden in den letzten zehn Jahren gefördert und in welcher Höhe stehen dafür Haushaltsmittel zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die aktuelle Förderrichtline Landesentwicklung – Regionalmanagement (FöRLa III, gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2026) bietet Regionalen Initiativen gezielt die Möglichkeit, eine Sonderförderung für Militär- und Konversionsstandorte zu beantragen – neben der Regelförderung für Projekte des Regionalmanagements in den Themenbereichen Demografischer Wandel, Wettbewerbsfähigkeit, Siedlungsentwicklung, Regionale Identität und Klimawandel.

Unterstützungsmöglichkeit durch Sonderförderung Militär- und Konversionsstandorte nach FöRLa III:

– Zusätzlicher Förderbetrag i. H. v. maximal 100.000 Euro pro Projektjahr, ergänzend zur bestehenden Regelförderung für das Regionalmanagement und während der regulären Förderlaufzeit

– Kriterium: Antragstellung über eine Regionale Initiative

– Voraussetzung: Militärpräsenz oder ihr Wegfall ist mit erheblichen sozioökonomischen und infrastrukturellen Herausforderungen für die Region verbunden und Projekte weisen engen Bezug zum Militärstandort oder zur Militärkonversion auf (räumlich und inhaltlich und/ oder zeitlich).

Die Sonderförderung Militär- und Konversionsstandorte, die zusätzlich zur Regional-management-Projektförderung beantragt werden kann, kann dazu beitragen, die wirtschaftliche, gesellschaftliche und demografische Situation eines Raumes zu verbessern, z. B. durch maßgeschneiderte Konzepte zur künftigen Ausrichtung, struktur- und standortbezogene Analysen, Netzwerk-Projekte mit betroffenen Akteuren und dem Aufzeigen neuer geeigneter Perspektiven für die Region.

Voraussetzung ist, dass sich die Entscheidungsträger vor Ort zu einer sogenannten Regionalen Initiative zusammenschließen und eigenständig Ideen für die zukünftige Entwicklung ihrer Region erarbeiten.

Die Staatsregierung und die Regierungen stehen als Partner an der Seite der betroffenen Regionen Vilseck und Grafenwöhr, um bei Bedarf neue Perspektiven für die regionale Wirtschaft und das gesellschaftliche Miteinander zu entwickeln sowie konkrete Lösungen zu erarbeiten.

Im Rahmen der Vorgänger-Förderrichtlinie (FöRLa II, gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2023) gab es die Möglichkeit der Förderung eines eigenständigen Konversionsmanagements. Diese Förderung wurde in der FöRLa III in die Sonderförderung Militär- und Konversionsstandorte – zusätzlich zur Regelförderung des Regionalmanagements – umgewandelt.

Folgende Regionalen Initiativen wurden in diesem Zusammenhang vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) gefördert:

Regionale Initiative	Art der Förderung	Förderzeitraum	Förderbetrag lt. ZB
Allgäu GmbH	Konversionsmanagement nach FöRLa II	01.01.2021 – 31.12.2023	450.000 Euro
Allgäu GmbH	Übergangsförderung für Regionale Initiativen für Militär- und Konversionsstandorte nach FöRLa III	01.01.2024 – 31.03.2025	187.500 Euro
Landkreis Donau- Ries	Konversionsmanagement nach FöRLa II	01.06.2021 – 31.05.2024	300.000 Euro
Stadt Freyung sowie Kommunalverbund Freyung und Umgebung	Konversionsmanagement nach FöRLa II	01.01.2022 – 31.12.2024	484.280 Euro
Landkreis Freyung-Grafenau und Stadt Freyung	Sonderförderung Militär- und Konversionsstandorte nach FöRLa III (zusätzlich zur Regionalmanagement-Regelförderung)	01.01.2025 – 31.12.2027	299.520 Euro
Landkreis Schweinfurt	Konversionsmanagement nach FöRLa II	01.01.2021 – 31.12.2023	256.000 Euro

Vor diesen Zeiträumen erfolgte die Förderung der Regional- und Konversionsmanagements durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) (Wechsel der Abteilung Landesentwicklung vom StMFH in das StMWi).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

33. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Verfahrensstand sich die Erstellung des Managementplans für das Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ aktuell befindet, bis wann nach Kenntnis der Staatsregierung die finale Fassung des Managementplans vorliegt und welche Schutzmaßnahmen für die dortigen Vogelarten bis zur Veröffentlichung des Managementplans bereits umgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ hat mittlerweile die Behördenabstimmung als wesentlichen Schritt durchlaufen. Die finale Fassung wird nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Informationsgespräches und Berücksichtigung sich daraus ggf. ergebender Anpassungen vorliegen.

Die Managementpläne für das Vogelschutzgebiet „Freisinger Moos“ sowie das Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebiet „Moorreste im Freisinger Moos und Erdinger Moos“ sollen parallel zum Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ zum Abschluss gebracht werden, da diese aufgrund räumlicher Überlagerungen starke Querbezüge aufweisen. Die Behördenabstimmung für das FFH-Gebiet „Moorreste im Erdinger und Freisinger Moos“ läuft derzeit. Für das Vogelschutzgebiet „Freisinger Moos“ soll diese in Kürze gestartet werden. Die Erstellung der drei Managementpläne weist eine außergewöhnlich hohe fachliche und rechtliche Komplexität auf, die erhebliche Personalkapazitäten bindet.

Unabhängig vom Abschluss des Managementplanes für das Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ werden bereits Maßnahmen im Sinne der Erhaltungszielarten des Gebiets durchgeführt. Dies sind z. B. Landschaftspflegemaßnahmen wie die Entbuschung von Streuwiesen im Viehlaßmoos, spezifische Kiebitz-Schutzmaßnahmen, Regelungen zur Besucherlenkung, gezielte Artenhilfsmaßnahmen für Brachvogel und andere seltene Wiesenbrüterarten im Teilgebiet Lüsse sowie Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogrammes.

34. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund des Hochwassers Anfang Juni 2024 in Schwaben frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt und zur Verringerung von Hochwasserrisiken an kleinen und mittleren Gewässern seit dem Hochwasser 2024 in Schwaben umgesetzt oder begonnen worden sind, wie viele Ausnahmegenehmigungen für Bauvorhaben in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten seit dem Hochwasser 2024 in Schwaben erteilt bzw. abgelehnt worden sind (bitte nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Art des Vorhabens aufschlüsseln) und welche fachlichen oder rechtlichen Konsequenzen hat die Staatsregierung aus dem Hochwasser 2024 für die Genehmigung von Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten sowie für den Wasserrückhalt in der Fläche gezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für den Wasserrückhalt in der Fläche wird durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) seit 2024 das Aktionsprogramm Schwammregionen umgesetzt.[6] Das Programm ist zunächst auf zehn Gemeindeverbünde begrenzt. Drei dieser Verbünde liegen im Regierungsbezirk Schwaben (ILE Auerbergland e. V., ILE Holzwinkel-Altenmünster, Region Gennach-Hühnerbach). Eine Abstimmung mit dem StMELF war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Beim Wasserrückhalt am Gewässer werden insbesondere Kommunen bei den kleinen Gewässern durch den Freistaat im Rahmen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2025) gefördert. Dabei werden Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern und Auen (Nr. 2.1.2 RZWas 2025) mit bis zu 90 Prozent gefördert. Für vier Vorhaben (mit Hochwasserrückhaltebecken bzw. natürlicher Rückhalt) wurden hierzu seit 2024 folgende Zuwendungsbescheide erteilt:

- Gew. III, Kulturgraben, HW-Schutz Griesbeckerzell, BA 01, HRB 2 mit Ablaufleitung, Stadt Aichach
- Gew. III, Schwarzbach, Hochwasserrückhaltebecken Unterrroggenburger Wald, Gemeinde Wiesenbach
- Gew. III, ökologischer Ausbau des Mollenbachs, Gemeinde Villenbach (natürlicher Rückhalt)
- Gew. III, Grundbach, Hochwasserrückhaltebecken, Hochwasserschutz Oberbeuren, Stadt Kaufbeuren

Zur Anzahl der Ausnahmegenehmigungen für Bauvorhaben in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Gebieten seit dem Hochwasser 2024 in Schwaben liegen keine Daten vor. Die hierfür notwendige Abfrage aller zuständigen Rechtsbehörden war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

[6] vgl. https://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/landschaft/aktionsprogramm-schwammregionen/index.html

Die Vorgaben für bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden in § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) getroffen. Dieser ist Teil der Bundesgesetzgebung. Das Bauen in Überschwemmungsgebieten ist nach Bundesrecht untersagt. In allen Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. In Überschwemmungsgebieten ist auch die Errichtung oder Erweiterung von Einzelbauvorhaben untersagt. Das Gesetz des Bundes lässt aber zu, dass unter engen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten gemacht werden. Hinter der Regelung des Bundes steht der Gedanke, dass ein striktes Bauverbot in Überschwemmungsgebieten im Widerspruch zu höherrangigem Verfassungsrecht stehen würde – insbesondere dem Grundrecht auf Eigentum und der kommunalen Selbstverwaltung. Zuständig für die jeweiligen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sind die Kreisverwaltungsbehörden. Die Kreisverwaltungsbehörden ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um insbesondere die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz bestehen (Art. 58 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Nach dem Hochwasserereignis 2024 wurden die Kreisverwaltungsbehörden im vergangenen Jahr in einem umweltministeriellen Schreiben nochmals im Hinblick auf die restriktiven Voraussetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Erteilung von wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten sensibilisiert.

35. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) die Mitgliedstaaten jeweils einen Entwurf für einen nationalen Wiederherstellungsplan (NWP) erstellen müssen, in dem sie darlegen, wie sie die Verpflichtungen und Ziele der Verordnung erfüllen und erreichen wollen, und in Deutschland der Wiederherstellungsplan vom Bund in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern erstellt wird, frage ich die Staatsregierung, welche Flächen hat der Freistaat Bayern für den NWP, der gemäß W-VO bis Herbst 2026 an die EU gemeldet werden muss, an den Bund bereits gemeldet bzw. zur Meldung vorgesehen (bitte aufteilen nach Neuschaffung bzw. Verbesserung der einzelnen für Bayern in Betracht kommenden Lebensraumtypen), welche bestehenden Programme bzw. daraus resultierende Maßnahmen hat Bayern für den NWP an den Bund bereits gemeldet bzw. zur Meldung vorgesehen und welchen Beitrag leistet bzw. meldet der Freistaat Bayern bezüglich seines Beitrags zu Art. 13 W-VO „Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen“ für den NWP (bitte bisherige zusätzliche Bemühungen und Zahlen zur Pflanzung von zusätzlichen Bäumen z. B. im Bayerischen Staatsforst aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und dem Zeitpunkt der öffentlichen Abgabe dieser Zahlen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Flächenangaben zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von Lebensraumtypen (LRT) gemäß Art. 4 der EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) wurden aus dem Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Bericht 2025 übernommen. Das Format des nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) sieht für bestimmte Angaben verbindlich vor, potenzielle Flächen zu melden, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen. Diese Flächen werden auf Landkreisebene gemeldet und sind als Suchraum zu verstehen, innerhalb dessen auf noch zu bestimmenden Flächen Wiederherstellungsmaßnahmen stattfinden können, aber nicht müssen. Der NWP enthält daher keine flächenspezifischen Angaben zu Wiederherstellungsmaßnahmen.

Am 25.04.2026 ist die formale Öffentlichkeitsbeteiligung des Bundes zum NWP-Entwurf eingeleitet worden. Der Rohentwurf des NWP kann auf der Online-Beteiligungsplattform des Bundes eingesehen und kommentiert werden. Die genannten Suchräume können unter folgenden Links eingesehen werden:

- Neuetablierung von LRT-Flächen[7]
- Verbesserung von LRT-Flächen[8]

Im Rohentwurf des NWP sind keine für Bayern spezifischen Programme oder Maßnahmen enthalten. Der NWP enthält überwiegend übergeordnete Maßnahmen sowie Förderprogramme des Bundes (vgl. Teil C des Rohentwurfs).

[7] https://beteiligung.bundesumweltministerium.de/de/nationaler-wiederherstellungsplan/artikel4?section=193

[8] https://beteiligung.bundesumweltministerium.de/de/nationaler-wiederherstellungsplan/artikel4?section=189

Bezüglich Art. 13 der W-VO wird im Rohentwurf des NWP eine bundesweite Schätzung von 16 Mio. zusätzlichen Bäumen angegeben. Eine Aufschlüsselung auf Bundesressorts und ausgewählte Bundesländer kann im Internet eingesehen werden.[9] Bayern hat dem Bund zu Art. 13 keine Angaben gemeldet.

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen für den Waldumbau als auch die zügige Wiederbewaldung kahlgefallener Flächen unternommen. Neben den in der langfristigen forstlichen Planung zur Pflanzung vorgesehenen Bäumen wurden durch die BaySF allein im Rahmen des sog. 30-Millionen-Bäume-Projektes, gefördert durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, zwischen dem Jahr 2020 und 2025 zusätzlich rund 32 Mio. Bäume in den Wäldern des Freistaates gepflanzt.

Die oben aufgeführten Pflanzungen werden den durch den Nationalen Wiederherstellungsplan zusätzlich notwendigen 16 Mio. Bäumen nach aktuellem Kenntnisstand nicht angerechnet, da sie im Rahmen von Waldumbau- oder Wiederaufforstungsmaßnahmen gepflanzt wurden.

Seit dem Inkrafttreten der Wiederherstellungsverordnung wurden durch die BaySF in bemessenem Umfang anrechenbare Maßnahmen wie Erstaufforstungen, Anlagen von Streuobstwiesen oder Einzelbaumpflanzungen außerhalb des Waldes durchgeführt.

Die Staatsregierung setzt sich grundsätzlich für eine Außerkraftsetzung der W-VO ein, mindestens jedoch für eine grundlegende Überarbeitung. Die Verordnung ist mit vielen finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Unsicherheiten behaftet. Eine angemessene finanzielle Beteiligung von EU- und Bundesseite ist bei der Umsetzung der Verordnung unabdingbar.

[9] https://beteiligung.bundesumweltministerium.de/de/nationaler-wiederherstellungsplan/artikel13?section=284

36. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Unterhaltskosten, die für einen Baum als Naturdenkmal zu tragen sind (bitte auch Kostenträger und Art der Kosten benennen), welche Fördermöglichkeiten gibt es für Ausweisung und Unterhalt von Bäumen als Naturdenkmal und was sind die Gründe dafür, dass in Bayern trotz vieler Vorschläge für die Ausweisung von Bäumen als Naturdenkmal sehr wenige Bäume als Naturdenkmäler ausgewiesen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Unterhaltskosten für einen zum Naturdenkmal erklärten Baum lassen sich nicht pauschal beziffern. Sie hängen stark von Standort, Baumart, Alter, Zustand und den erforderlichen Pflegemaßnahmen ab.

Im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) stellt der Freistaat Mittel für Pflege, Erhalt und Entwicklung von geschützten Einzelbestandteilen der Natur wie Naturdenkmälern bereit. Eine gesonderte Förderung für die Ausweisung eines Baumes zum Naturdenkmal erfolgt nicht.

Für die Entscheidung, ob ein Baum als Naturdenkmal ausgewiesen wird, ist die untere Naturschutzbehörde zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Naturschutzgesetz). Die Entscheidung richtet sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls aus. Voraussetzung ist die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Baumes. Insgesamt liegt die Entscheidung im Normsetzungsermessen der unteren Naturschutzbehörde.

37. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wann mit einer Veröffentlichung des ausführlichen Nitratberichts, der laut Antworten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf meine Anfragen zum Plenum vom 26.02.2024 sowie vom 17.02.2025 zunächst Ende des Jahres 2024 dann Ende des Jahres 2025 erfolgen sollte, zu rechnen ist und wann die anschließende Fortführung durch jährliche Kurzberichte eingeplant ist (Zeitpunkt der Veröffentlichung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aktuell befindet sich der Nitrat-/PSM-Bericht am Landesamt für Umwelt in der Ausarbeitung. Nach derzeitigem Sachstand ist es geplant, den ausstehenden Nitrat-/PSM-Bericht mit erweitertem Berichtszeitraum 2019 bis 2024 in der zweiten Jahreshälfte 2026 zu veröffentlichen. Zur Veröffentlichung weiterer Berichte kann aktuell noch keine Aussage getroffen werden.

38. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der Schriftlichen Anfrage „Ökologischer Zustand der Iller“ (Drs. 19/11584) ergeben sich folgende ergänzende Fragen zu den Maßnahmen, die die Staatsregierung plant, um die Situation der Iller zu verbessern, weshalb ich die Staatsregierung frage, welche konkreten Vorgaben zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit sie an die Konzessionsverlängerung und -vergabe von Kraftwerken knüpft, welche Maßnahmen sie plant, um im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie eine Aufwertung des Zustands bei den Illerabschnitten zu erreichen, die sich aktuell nur in einem mäßigen Zustand befinden, und welches Gesamtkonzept die Staatsregierung verfolgt, um die Geschiebedurchgängigkeit der bayerischen Flüsse und speziell bei der Iller zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Vorgaben zur Durchgängigkeit sind in § 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt und im Rahmen der Genehmigungsverfahren einzuhalten. Maßgeblich hierbei ist das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Begleitend zu den Bewirtschaftungsplänen werden für jeden Bewirtschaftungszeitraum Programme aufgestellt, die alle Maßnahmen aufzeigen, die nach dem aktuellen Kenntnisstand notwendig sind, um die für die Gewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. WHG gesetzten Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Am 22.12.2021 wurden die Maßnahmenprogramme für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 im Internet veröffentlicht. Alle für Bayern einschlägigen Unterlagen können im Internet eingesehen werden.[10] Konkret wird vom Freistaat aktuell der Abschnitt der Unteren Iller im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes Agile Iller beplant. Die Maßnahmen des Projektes sind in den Konzepten im Internet veröffentlicht.[11]

Ein gewässerspezifischer naturnaher und dynamischer Sedimenthaushalt ist eine wesentliche Voraussetzung für eine intakte Flusslandschaft. Maßnahmen zur Verbesserung des Sedimenthaushalts werden in Bayern seit einigen Jahrzehnten umgesetzt. Der Sedimenthaushalt kann durch folgende Maßnahmen verbessert werden:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sedimentdurchgängigkeit an Querbauwerken
- Maßnahmen zur Erhöhung der Sedimentzufuhr in Erosionsstrecken sowie Erhöhung der Umlagerungsdynamik
- Maßnahmen zur Verringerung der Transportkapazität in Erosionsstrecken
- Maßnahmen zur Verringerung des Feinmaterialeintrags

Eine alleinige Fokussierung auf die Herstellung der Geschiebedurchgängigkeit erfolgt in Bayern nicht. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Sedimenthaushaltes der Iller sind in den o. g. Unterlagen zum Projekt Agile Iller beschrieben.

[10] unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bwp_2227/mnp/index.htm#h11696
[11] unter https://www.agile-iller.de/

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

39. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Pflegebedürftige in Bayern erhalten „Hilfe zur Pflege“ seit 2019 (bitte nach Kosten der Bezirke und Jahren aufschlüsseln), welche Berechnungen oder Prognosen liegen der Staatsregierung vor, wie sich die geplanten Pflegereformvorhaben auf die Zahl der Leistungsberechtigten im Bereich der „Hilfe zur Pflege“ nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die daraus resultierenden Kosten für die Kommunen auswirken werden, und welche Initiativen und Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass die bayerischen Kommunen und Bezirke nicht mit zusätzlichen Sozialausgaben belastet werden und das Konnexitätsprinzip gewahrt bleibt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Leistungen der Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) erhielten in Bayern

- im Jahr 2019 37 289 Personen (Nettoausgaben: 556.393.647 Euro),
- im Jahr 2020 38 795 Personen (Nettoausgaben: 625.934.397 Euro),
- im Jahr 2021 38 400 Personen (Nettoausgaben: 678.443.808 Euro),
- im Jahr 2022 37 010 Personen (Nettoausgaben: 499.601.567 Euro),
- im Jahr 2023 39 390 Personen (Nettoausgaben: 619.278.649 Euro) und
- im Jahr 2024 41 670 Personen (Nettoausgaben: 734.191.065 Euro).

Diese Angaben stammen aus den entsprechenden Berichten des Landesamtes für Statistik zu den Ausgaben und Einnahmen und zu den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe. Die Statistiken sind im Internet abrufbar.[12]

Bei dem Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) handelt es sich um ein Bundesgesetz, zu dem der Staatsregierung keine genauen Berechnungen vorliegen. Das Bundesministerium für Gesundheit geht ausweislich des Referentenentwurfs vom 4. Juni 2026 davon aus, dass sich im Bereich der Hilfe zur Pflege im Jahr 2027 bundesweit Mehrausgaben in Höhe von rund 1 Mrd. Euro, abnehmend auf rund 800 Mio. Euro im Jahr 2030 ergeben. Genaue Schätzungen für den Freistaat sind der Staatsregierung nicht bekannt. Durch das Gesetz zu erwartende Mehrkosten der Kommunen sollen durch bundesrechtliche Regelungen kompensiert werden.

Die Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass dies zeitnah umgesetzt wird.

[12] https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html

40. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Nachdem über das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) bundesweit insgesamt 4 Mrd. Euro für Investitionen in die Kindertagesbetreuung sowie die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur der Länder bereitgestellt werden, hiervon auf Bayern 628 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2026 bis 2029, entfallen, Bund und Länder sich auf nun eine gemeinsame Verwaltungsvereinbarung geeinigt haben und der Bund von den Ländern erwartet, dass sie ihrerseits ebenfalls möglichst viel für Investitionen in Bildung ausgeben, frage ich vor diesem Hintergrund die Staatsregierung, wofür die Bayern zustehenden 628 Mio. Euro eingesetzt werden sollen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und konkreten Maßnahmen und Investitionsbereichen), plant die Staatsregierung, die vom Bund bereitgestellten Mittel durch weitere Landesmittel aufzustocken (falls ja, bitte mit Angabe der Höhe), und welche Kriterien legt die Staatsregierung bei der Mittelverteilung zugrunde, insbesondere im Hinblick auf den vom Bund vorgesehenen Schwerpunkt auf finanzschwachen Kommunen und Einrichtungen mit besonderem Unterstützungsbedarf?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat wird die Mittel auf die beiden möglichen Förderbereiche Wissenschaft und Kindertagesbetreuung verteilen. In den Jahren 2026–2029 soll jeweils ein Drittel der Mittel auf den Kita-Bereich entfallen, zwei Drittel sind für den Wissenschaftsbereich vorgesehen.

Für den Kita-Bereich entspricht dies insgesamt rund 209,4 Mio. Euro (jährlich: rund 52,3 Mio. Euro), die den Kommunen im Rahmen eines Sonderinvestitionsprogramms für notwendige Investitionen in die Kindertagesbetreuung bereitgestellt werden sollen (siehe auch Pressemitteilung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales[13]).

Die zugehörige Förderrichtlinie wird derzeit konzipiert. Insoweit gilt, dass der Entwurf der der Förderrichtlinie zugrunde liegenden Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung“ nach der Ministerratsbehandlung in das Parlamentsbeteiligungssystem eingestellt wurde und nach Ablauf der Frist durch Frau Staatsministerin unterzeichnet werden soll. Die Verwaltungsvereinbarung tritt erst nach Unterzeichnung durch alle Bundesländer in Kraft. Vom geplanten Förderprogramm bleibt die reguläre Investitionskostenförderung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz unberührt und weiterhin bestehen. Im Rahmen des Förderprogramms werden die Zielsetzungen der Verwaltungsvereinbarung entsprechend berücksichtigt.

Der bayerische Anteil für die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur beträgt 104,7 Mio. Euro pro Jahr und kann und wird maßnahmenbezogen für Ausbau, Modernisierung und Sanierung der baulich-technischen Infrastruktur an Hochschulen und Forschungseinrichtungen verwendet werden. Die Umsetzung ist auf rund vier Jahre angelegt, zuzüglich eines Jahres für die abschließende Abrechnung.

[13] https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/pm2605-171.php

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

41. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Regionen in Bayern in den kommenden fünf Jahren aufgrund bevorstehender Ruheстände von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Versorgungslücken entstehen werden, mit welchen Maßnahmen der benötigte Nachwuchs an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sichergestellt werden soll und welche Maßnahmen die Staatsregierung plant, um ausreichend Weiterbildungsplätze für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung in Kliniken, Praxen und Weiterbildungsambulanzen zu schaffen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in Bayern obliegt gemäß § 75 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V als gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Die KVB erfüllt diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und ergreift auch etwaige Sicherstellungsmaßnahmen.

Gemessen an den Maßstäben der Bedarfsplanungs-Richtlinie gelten sämtliche psychotherapeutische Planungsbereiche in Bayern als regel- oder überversorgt, kein Planungsbereich ist (drohend) unterversorgt.[14] Dabei finden durch den zuständigen Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern auch Prognoseprüfungen zur künftigen Versorgungslage für einen dreijährigen Zeithorizont statt. In der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Versorgung gibt es zudem keine Höchstaltersgrenze mehr. Informationen zum Durchschnittsalter der in Bayern tätigen Vertragsärzte und -psychotherapeuten im Rahmen der Bedarfsplanungsarztgruppe Psychotherapeuten finden sich im Versorgungsatlas der KVB mit Stand vom 02.02.2026.[15]

Unabhängig davon hat das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) auf Landesebene im Jahr 2024 einen Runden Tisch mit Vertretern der KVB und der Krankenkassen einberufen, um regionale Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur psychotherapeutischen Versorgung auszuloten. Hierdurch konnten bereits zusätzliche Niederlassungen realisiert werden.[16,17]

Des Weiteren begrüßt das StMGP das Vorhaben im aktuellen Koalitionsvertrag auf Bundesebene „Verantwortung für Deutschland“, die Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gesondert zu beplanen (s. Zeile 3557 f.). Die weitere Entwicklung auf Bundesebene bleibt insofern abzuwarten.

Die Staatsregierung hat weder die Aufgabe noch die Möglichkeit, Weiterbildungsplätze für approbierte Heilberufsangehörige zu schaffen. Die Weiterbildung findet im Rahmen eines regulären Arbeitsverhältnisses in zugelassenen Weiterbildungs-

---

14 vgl. https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Ueber-uns/Versorgungssituation/Bedarfsplanung/KVB-Bedarfsplanung-Uebersicht-Unterversorgung-in-Bayern.pdf
15 vgl. https://www.kvb.de/ueber-uns/versorgungsatlas/
16 vgl. https://www.kvb.de/ueber-uns/pressearbeit/07032025
17 vgl. https://www.kvb.de/ueber-uns/pressearbeit/29042026

stätten statt. Ob der Träger oder Leiter einer Weiterbildungseinrichtung (Klinik, Praxis, Ambulanz etc.) eine Stelle für einen Weiterbildungsteilnehmer schafft, liegt allein in dessen Verantwortung. In keinem Fall kann eine Einrichtung von staatlicher Seite verpflichtet werden, Weiterbildungsplätze anzubieten oder neu zu schaffen. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung bzw. in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Zudem ist die Weiterbildung keine staatliche, sondern eine originäre Aufgabe der ärztlichen oder psychotherapeutischen Selbstverwaltung. Der Staat gibt insoweit nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen vor, die von den Kammern in den jeweiligen Weiterbildungsordnungen ausgefüllt und umgesetzt werden.

42. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass die Finanzierung der Weiterbildung zur „Fachkraft der Sozialmedizin" aufgrund der angespannten Haushaltslage eingestellt oder reduziert werden soll, wie viele Fachkräfte diese Weiterbildung in den vergangenen fünf Jahren abgeschlossen haben und wie die Staatsregierung sicherstellen will, dass der Öffentliche Gesundheitsdienst angesichts wachsender Aufgaben in Prävention, Gesundheitsberatung und Heimaufsicht auch künftig über ausreichend sozialmedizinisch qualifiziertes Personal verfügt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Es trifft nicht zu, dass die Finanzierung des Lehrgangs „Weiterbildung Fachkraft Sozialmedizin" (FdS-Lehrgang) aufgrund der angespannten Haushaltslage eingestellt oder reduziert werden soll. Der FdS-Lehrgang wird weiterhin in gewohnter Qualität stattfinden. Der Lehrgang findet künftig jedoch wieder alle zwei Jahre statt und wird, wie in der Zeit vor der Coronapandemie, im Wechsel mit dem Lehrgang der Hygienekontrolleure durch die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGL) angeboten.

Diese schon bewährte Praxis ermöglicht es vorab die Einarbeitung am Gesundheitsamt zu absolvieren und praktische Erfahrungen in verschiedenen Praktika zu sammeln. Dadurch bringen die zukünftigen Teilnehmenden bereits ein gutes Basiswissen mit, auf dem der FdS-Lehrgang im Anschluss aufbaut.

Auch die zugehörigen, gut besuchten Fortbildungsreihen werden wie geplant angeboten und im Zusammenhang mit den kommenden Lehrgängen durchgeführt.

Seit 2020 haben insgesamt 263 Teilnehmende den FdS-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen.

Im Rahmen des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) wurden ursprünglich insgesamt 131 neue staatliche Stellen im Epl. 03 für Fachkräfte der Sozialmedizin in Bayern unbefristet ausgebracht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

43. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Ressorts, Behörden und nachgeordneten Einrichtungen seit 2023 Aufgaben zur Bekämpfung von Desinformation und Informationsmanipulation wahrgenommen haben, in welcher Höhe seit 2023 Mittel hierfür verausgabt wurden (bitte nach Staatsministerien aufschlüsseln) und wie haben sich die Reichweiten und wirtschaftlichen Kennzahlen des bayerischen Lokalrundfunks durch die über die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) ausgereichten Mittel seit 2023 entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Das Staatsministerium für Digitales (StMD) engagiert sich gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit der am 8. Mai 2024 gegründeten „Bayern-Allianz gegen Desinformation“ massiv gegen Desinformation. Im Rahmen dieser Allianz arbeiten inzwischen rund 50 Partner aus Wissenschaft, Plattformwirtschaft, Medien, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen, um eine breite Sensibilisierung der Bevölkerung in Bayern vor den Gefahren von Desinformation zu erreichen.

Die Partner der „Bayern-Allianz gegen Desinformation“, unter anderem die beteiligten staatlichen Einrichtungen, finden sich auf der Internetseite des StMD.[18]

Das StMD hat im Haushaltsjahr 2024 55.454,71 Euro (brutto) und im Haushaltsjahr 2025 335.652,80 Euro (brutto) für die Bayern Allianz gegen Desinformation verausgabt. Zusätzlich wurden im Haushaltsjahr 2025 für das Internetportal „_GELOGEN?! Lass dich nicht manipulieren“ samt flankierender Werbekampagne Haushaltsmittel in Höhe von 311.668,66 Euro (brutto) durch das StMI verausgabt. Für das Haushaltsjahr 2026 sind die Planungen noch nicht ab-geschlossen. Im Übrigen erfolgen Maßnahmen im Rahmen der Bayern-Allianz gegen Desinformation grundsätzlich im Rahmen der laufenden Aufgabenerfüllung.

Darüber hinaus wird das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gegen Desinformation tätig. Die Kosten werden aus dem laufenden Haushalt gedeckt und nicht se-parat ausgewiesen.

Privater Rundfunk, einschließlich des bayerischen Lokalrundfunks, wird gem. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Mediengesetz in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien veranstaltet. Die Landeszentrale ist staatsfern und unabhängig. Die Anfrage betreffend Reichweiten und wirtschaftliche Kennzahlen des bayerischen Lokalrundfunks ist daher unmittelbar an die Landeszentrale zu richten.

[18] unter https://www.stmd.bayern.de/themen/bayern-allianz-desinformation/